

Presseinformation

26.06.2015

127/1 E – 176

Verwaltungsgericht Schleswig lehnt Eilantrag wegen Bau- und Rammarbeiten in der Eutiner Stadtbucht ab.

Die 6. Kammer des Schl.-Holst. Verwaltungsgerichts hat heute den Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Bau- und Rammarbeiten am Großen Eutiner See in Eutin im Zusammenhang mit dem Bau einer Tiefgarage abgelehnt.

Der Antrag war von mehreren Anliegern gestellt worden, die durch die Arbeiten Schäden an ihren Gebäuden z.B. durch Rissbildung befürchten.

Die Anträge waren zum Einen darauf gerichtet, dass ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden solle. Die Kammer hat offen gelassen, ob ein solches Verfahren erforderlich gewesen wäre. Denn jedenfalls könne die Beachtung von Verfahrensvorschriften nicht um ihrer selbst willen erzwungen werden.

Maßgeblich betrachtet hat das Verwaltungsgericht allein, ob eine Verletzung materieller Rechte der Antragsteller glaubhaft gemacht wurde.

Die 6. Kammer hat ausgeführt, dass grundsätzlich Schäden, die während der Bautätigkeit durch die ausführenden Baufirmen verursacht werden, zivilrechtlich geltend gemacht werden müssen. Ein Abwehranspruch gegen eine öffentlich-rechtliche Genehmigung sei erst dann zu erwägen, wenn von vornherein vorhersehbar sei, dass die Bautätigkeit zwangsläufig erhebliche Auswirkungen habe. Als einen solchen Fall nannte die Kammer eine erhebliche Einschränkung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der Grundstücke oder Gebäude oder wenn erhebliche Auswirkungen auf die Standfestigkeit der Gebäude zu befürchten sind.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat im Rahmen des Eilverfahrens nicht den Eindruck gewonnen, dass Schäden von derartiger Schwere eintreten könnten. Die den Antragstellern entstandenen bzw. zu befürchtenden Rissbildungen erreichen nach Auf-

fassung der Kammer nicht die Qualität, die einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahrensanspruch auslösen würden.

Auch aus dem Umstand der Grundwasserbetroffenheit folgt nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Kammer keine Verletzung materieller Rechte der Antragsteller. Dass bisher eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung fehlt, begründe für die Antragsteller keinen Anspruch auf Erlass eines Baustopps. In dem im Genehmigungsverfahren eingeholten hydrogeologischen Gutachten würden Maßnahmen aufgezeigt, die nach Auffassung der Kammer dazu führen, dass die Grundstücke der Antragsteller nicht durch sich aufstauendes Grundwasser nachteilig betroffen werden.

Das Verwaltungsgericht ist zu dieser Bewertung gelangt nach Auswertung der vorgelegten Verwaltungsvorgänge einschließlich eingeholter Gutachten und nach einem vom Berichterstatter mit den Beteiligten vor Ort durchgeführten Erörterungstermin.

Der Hängebeschluss der Kammer vom 5. Juni 2015 entfaltet durch den Beschluss vom heutigen Tag in diesem Eilverfahren keine Wirkung mehr.

Gegen den Beschluss vom 26. Juni 2015 kann binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Beteiligten Beschwerde beim Schl.-Holst. Obergericht eingelegt werden (Aktenzeichen: 6 B 31/15).